



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Britische Streitkräfte in Deutschland

Standort

Diebesweg, 33104 Paderborn

Anlagenbezeichnung

Zentralkläranlage Sennelager

Datum der Überwachung

27.07.2016

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 8 Stunden

Gesamtdauer: 12 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährlichen Stoffen.



07. Oktober 2016

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- § 116 Landeswassergesetz
- Abwasserverordnung (AbwV)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Erlaubnisbescheid vom 01.01.2006, Az: 54.1-83.10 PB 620190/001 IGL

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- 1) Die Anlage ist mit einem Trübungsmesser im Ablauf nachzurüsten.
- 2) An der Durchflussmessstelle ist ein rückstellbarer Integrator nachzurüsten.
- 3) Die Durchflussmeseinrichtung ist aktuell und danach im Abstand von 3 Jahren zu kalibrieren.
- 4) Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Tank, Abtankfläche, Dosierleitungen) sind durch einen Sachverständigen zu überprüfen.
- 5) Die Notstromversorgung der Kläranlage ist sicherzustellen.
- 6) Die Ablaufrinnen der Nachklärung sind wegen extremer Algenbildung lichtdicht abzudichten.
- 7) Für die Behandlung und Entsorgung des Überschussschlammes ist der Bezirksregierung Detmold ein Konzept vorzulegen.
- 8) Der Selbstüberwachungsbericht ist nach § 9 SÜwVKom zu fertigen und der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.
- 9) Auf Grundlage der SÜwVKom und SÜwVAbw ist eine Betriebsanweisung für die Kläranlage und die Regenbecken zu erstellen.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



07. Oktober 2016

Seite 3 von 3

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Der Betreiber hat die aufgeführten Mängel innerhalb von der Behörde dem Aufwand angemessenen gesetzten Fristen zu beseitigen und den Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.